

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

№ 344.

Montag den 10. December

1866.

Bekanntmachung,

die Ausloosung von Schuldscheinen der Theater-Anleihe der Stadt Leipzig betr.

Bei der heute erfolgten öffentlichen Ausloosung von Capitalscheinen der Theater-Anleihe der Stadt Leipzig vom 2. Januar 1865 sind die Nummern 286. 386. 434. 440. 444. 492. 511. 517. 528. 655. 677. 850. 1096. 1139. 1171. 1172. 1216. 1233. 1301. 1379. 1406. 1413. 1427. 1543. 1561. 1725. 1784. 2056. 2117. 2412. 2550. 2827. 2932. 2934. 3034. 3063. 3286. 3775. 3818. 3835. 3913. 3983. à 100 Thlr. gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis Ende Juni 1867 laufenden Zinsen mit Ablauf dieses Zinstermines gegen Rückgabe der Capitalscheine nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons an die Inhaber derselben bei unserer Einnahmestube ausgezahlt werden sollen.

Wir fordern daher die Letzteren auf, die gedachten Capitalbeträge und Zinsen zu Ende des Monats Juni 1867 in Empfang zu nehmen. Im Falle der Nichterhebung des Capitals werden die etwa auf spätere Termine erhobenen, mithin ohne Verpflichtung gezahlten Zinsen davon am Capitale bei dessen späterer Erhebung gekürzt werden.

Leipzig, am 6. December 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Seibemann, Stadtcassirer.

Oeffentliche

Verhandlungen der Stadtverordneten

Mittwoch den 28. November c.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung.)

Herr Jul. Müller wünschte, der Rath möge eine genaue Bestimmung über die Leistungen der Einwohner an die Einquartirten bekannt geben.

Auf eine Anfrage des Herrn Adv. Schrey, ob nicht auch der Ausschuss auf Verminderung der Garnison aufnehmen könne, entgegnete der Referent, daß dieser Wunsch schon im 5. Ausschussantrage mitbegriffen sei.

Herr Welter wünschte, dabei auf das kleinere Maass der früheren Garnison hingewiesen zu sehen, worauf Herr List den Beitritt zu den Ausschussanträgen empfahl, da die Einquartirung für Leipzig selbst Vortheile bringe.

Vorst eher Dr. Joseph war der Ansicht: Einquartirung könne nur da auferlegt werden, wo ein Gesetz dazu ermächtigt. Denn im §. 37 der Verfassungsurkunde heiße es: „Kein Unterthan soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist“. Nun gebe es weder ein Gesetz im Lande noch einen Rechtstitel für Leipzig, noch ein Regulativ irgend einer Stadt, welche sich auf die Einquartirungen obiger Art bezöge oder beziehen könnte. Denn Truppen der Art wie die jetzt in unserer Stadt friedlich weilenden, des neuen oder im Aufbau begriffenen norddeutschen Bundes bestanden noch nicht, als Gesetz und Regulativ über das Einquartirungswesen erlassen wurden. Daher sei die Verordnung des Kriegsministers, welche ohne Gesetz die Einquartirung derselben bei Leipziger Einwohnern verfüge, gesetz- und verfassungswidrig. Der Staat sei es dahingegen, welcher für die Einquartirung auf seine alleinige Kosten zu sorgen habe; das Angemessenste und Begründetste sei daher: Beschwerdeführung über die verfassungswidrige Verordnung des Kriegsministeriums und Beschreitung des Rechtsweges wegen voller Entschädigung des in- zwischen Geleisteten.

Herr Dr. Heine glaubt dem vollkommen bestimmen zu können, und stellt hierauf Dr. Joseph seine eben ausgesprochene Ansicht als Antrag auf, welcher zahlreich unterstützt wird.

Herr Adv. Winter, in der rechtlichen Seite der Frage mit dem Vorsteher zwar einverstanden, erwartete jedoch keinen schleunigen Erfolg von diesem Beschlusse, und empfahl daher das Beharren bei den Ausschussanträgen, welche den des Vorstehers nicht ausschließen.

Ein vom Vorsteher gemachter Vorschlag, die Ausschussanträge unter Vorbehalt der Beschwerdeführung und des Rechtsweges an den Rath zu bringen fand genügende Unterstützung.

Herr Geh.-R. von Wächter hoffte vom Betreten des Rechts-

weges keine schnelle Hilfe, eine Beschwerde aber werde nichts nützen, da das Ministerium nur einen Artikel des Friedensschlusses ausgeführt habe. Er empfahl die Annahme der Ausschussanträge und den Vorbehalt der Restitution der Forderung an den Staat.

Herr Dr. Heine entgegnete, die Art der Ausführung der betreffenden §. des Friedensschlusses lasse jedenfalls Beschwerde zu, denn die bestehenden Gesetze sowie das hiesige Einquartirungsregulativ seien damit ganz hintenam gesetzt. Einen Antrag auf Minderung der Garnison zu stellen, halte er für wirkungslos.

Auf einen Antrag Herrn Hempel's, die ganze Angelegenheit den Ausschüssen zur nochmaligen Berathung zu übergeben, empfahl Herr Adv. Winter, unterstützt hierin von den Herren Cavael und Voigt, nur die vom Vorsteher angeregte Frage diesen zu überweisen.

Herr Dr. Heine sprach sich für Vertagung der Angelegenheit aus, weil noch nicht Alles klar vorliege, wogegen der Referent und Herr Kramerstr. Lorenz nachwiesen, daß in dieser Beziehung dem Ausschuss kein Vorwurf zu machen sei.

Herr Hempel bemerkte zu seinem Antrage erläuternd, daß er nur die heut neu angeregten Gesichtspunkte vertagt sehen möchte, in welchem Sinne sich auch die Herren List, welcher darauf hinwies, daß durch die Anwesenheit der preuß. Truppen auch Verdienst in gewisser Hinsicht der Stadt zugeführt werde, und Adv. Schilling aussprachen. Nachdem weiter der Vorsteher Herrn Geheimrath von Wächter entgegnet hatte, daß dem Frieden nach Preußen gar kein Interesse habe, daß gerade die Gemeinden der Garnisonsorte es sein müßten, welche die Lasten der Einquartirung trügen, dieses habe es nur mit dem sächs. Staate zu thun.

Herr Geheimrath von Wächter führte hiernach aus, daß die Einquartirung eine legale sei, da der Friedensschluß von den Ständen genehmigt worden. Allerdings aber sei es Pflicht der Regierung, volle Entschädigung nachher zu gewähren. Von Beschwerde könne keine Rede sein. Nach Schluß der Debatte wurde der Antrag des Vorstehers gegen 2 Stimmen den Verfassungs- und Einquartirungsausschüssen zuzuweisen beschlossen, die Anträge der Ausschüsse gegen 2 Stimmen genehmigt und hierbei der Antrag des Herrn Hempel,

„daß diese Annahme unter Wahrung der den Ausschüssen überwiesenen Rechtsfrage geschehe“ gegen 1 Stimme angenommen.

Einstimmig angenommen wurde Herrn Jul. Müller's Antrag auf eine Bekanntmachung über das Maass der Leistungen der Einquartirten gegenüber der Einquartirung und gegen 3 Stimmen beschloffen, die Revidirung des Einquartirungsregulativs — entsprechend der durch Herrn Winter und Genossen befürworteten Eingabe der im Schützenhause gehaltenen Versammlung beim Rathe anzuregen.

(Schluß folgt.)

Der Verein zur Feier des 19. October

beginnt am letzten Sonnabend sein Jahresfest, dessen Feier unter den ungünstigen äußeren Verhältnissen dieses Herbstes auf einen